



## **Gebührensatzung für die Bestattung im Bestattungswald der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach**

Der Stadtrat der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach hat in seiner Sitzung vom 30.03.2021 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), §§ 1, 2 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) folgende Gebührensatzung für den Bestattungswald der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach erlassen:

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand**

Die Landgemeinde Stadt Großbreitenbach erhebt für die Beisetzung Verstorbener im Bestattungswald der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach Friedhofs- und Bestattungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

- bei Bestattungen die Nutzungsberechtigten eines entsprechenden Baumgrabes,
- die zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich Verpflichteten und
- diejenigen, die eine in der Gebührensatzung geregelte gebührenpflichtige Leistung beantragen.

(2) Für die Gebührenschild haftet in jedem Fall auch

- der Antragsteller,
- diejenige Person, die sich der Landgemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Ausstellung eines öffentlich-rechtlichen Bescheides an den Nutzungsberechtigten.

(2) Die Gebührenschuld wird 1 Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Die Landgemeinde ist berechtigt, mit dem Antrag auf eine in dieser Satzung geregelte Leistung von dem Gebührenschuldner eine Vorschusszahlung oder eine ausreichende Sicherung der Gebührenschuld zu verlangen.

#### **§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen die Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheid gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 5 Gebühren für die Baumbestattung**

- |                      |  |
|----------------------|--|
| 1. Familienbaum      | 4.800,00 € (für max. 6 Urnen)<br>zzgl. 1.100,00 €/Urne Beisetzungsgebühr |
| 2. Partnerbaum       | 6.000,00 € (für max. 2 Urnen)<br>zzgl. 1.100,00 €/Urne Beisetzungsgebühr |
| 3. Einzelbaum        | 8.000,00 € (für max. 1 Urne)<br>zzgl. 1.100,00 €/Urne Beisetzungsgebühr  |
| 4. Gemeinschaftsbaum | 800,00 €/Urne (max. 6 Urnen)<br>zzgl. 1.100,00 €/Urne Beisetzungsgebühr  |
| 5. Sternenbaum       | 100,00 €/Urne Pauschalbetrag (max. 10 Urnen)                             |

In den Gebühren enthalten ist die aktuelle Mehrwertsteuer, sofern keine Steuerbefreiung vorliegt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großbreitenbach, den 31.05.2021

Peter Grimm  
Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachungshinweis:**

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Absatz 4 ThürKO).